



Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan

Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“

Begründung

Planungsstand: Entwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 26. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	2
1.1	Anlass und Planungsablauf.....	2
1.2	Beteiligte.....	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Aufgabe der Bauleitplanung.....	3
1.5	Inhalt des Flächennutzungsplanes	3
1.6	Verbindlichkeit.....	4
2	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG.....	5
2.1	Ziele und Zwecke der Planung	5
2.2	Steckbrief der FNP-Änderung	9
3	UMWELTAUSWIRKUNGEN	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	10
Tabelle 2:	Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums	11

1 Einführung

1.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ zwischen der Stadt Todtnau und dem Stadtteil Todtnauberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Lörrach.

1.2 Beteiligte

Die Stadt Todtnau hat das Planungsbüro FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH aus Balingen mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Stephan Kempka

Projektleitung

M. Sc. Tristan Laubenstein (Büroleitung)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I 1728) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: § 106b geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

1.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

1.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

2 Darstellung der FNP-Änderung

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Es ist geplant, oberhalb der Todtnauer Wasserfälle eine ca. 445 m lange Hängebrücke als Stahlseilkonstruktion zu errichten. Die Ausdehnung erstreckt sich vom bestehenden Parkplatz am Ortseingang von Todtnauberg bis zu einem bestehenden Wirtschaftsweg innerhalb eines geschlossenen Waldbereichs. Dieser ist Teil der regionalen Wanderwege zwischen Todtnau, Todtnauberg und den Wasserfällen, die von einer Vielzahl von Besuchern zu Erholungszwecken aufgesucht werden. Durch die Errichtung der Brücke können Rundwanderwege um Todtnauberg genutzt werden. Die Hängebrücke wird über keine weiteren Stützen verfügen, sodass mit Ausnahme der Brückenköpfe und Abspannpunkte keine weiteren Eingriffe in das bestehende Gelände erfolgen.

Mit Ausnahme eines Informations- und Technikgebäudes im Bereich des westlichen Brückenkopfes und des bereits bestehenden Parkplatzes sind keine weiteren Gebäude vorgesehen.

Bauplanungsrechtlich ist der Standort der Hängebrücke als Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zu bewerten. Das Vorhaben genießt keine Privilegierung nach § 35 BauGB. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Hängebrücke soll allen Bevölkerungsgruppen für die Nah- und Langzeiterholung dienen. Sie ist für Menschen jeglichen Alters sowie jeglicher Fitness nutzbar. Auch können bewegungsseingeschränkte Menschen die Brücke nutzen.

Es ist vorgesehen, die Hängebrücke als weiteren Teil der Erholungseinrichtungen in Todtnau sowie der Region Hochschwarzwald zu positionieren. Die Verbesserung der Anbindungen zu der Sehenswürdigkeit des Wasserfalls sind vorgesehen, sowie der damit verbundenen Einrichtungen, wie Wegen und Gastronomie. Todtnauberg kann mit seinen bestehenden Einrichtungen fußläufig angebunden und genutzt werden.

Da beim geplanten Vorhaben weitgehend auf eine bestehende Verkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann, beschränken sich die notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein Minimum. Zudem beschränken sich die baulichen Anlagen und deren Dimensionierung auf die unmittelbar für den Brückenbetrieb erforderliche Fläche.

Das Vorhaben trägt darüber hinaus zu einer Bündelung der sommerlichen Freizeitaktivitäten im Bereich des Todtnauer Wasserfalls bei. Die Planung kann somit als ein weiterer Baustein des naturverträglichen Tourismuskonzeptes der Region begriffen werden.

Standortalternativen

Der naturbelassene Wasserfall gilt als eines der schönsten Naturdenkmäler Deutschlands und übt bereits jetzt eine besondere Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen aus. Neben der Erfüllung der landschaftlichen Voraussetzungen weist der gewählte Brückenstandort auch beste infrastrukturelle Rahmenbedingungen auf. Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten kann bei der Vorhabensrealisierung auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen werden.

Infolge der exponierten Lage und einem beeindruckenden Ausblick eignet sich der Standort in herausragender Art und Weise die attraktive Naturraumkulisse des Hochschwarzwaldes zahlreichen Besuchern erlebbar zu machen. Es gibt keine vergleichbaren Standorte für das geplante Vorhaben, welches in das übergeordnete Tourismuskonzept der Stadt Todtnau eingebunden werden soll.

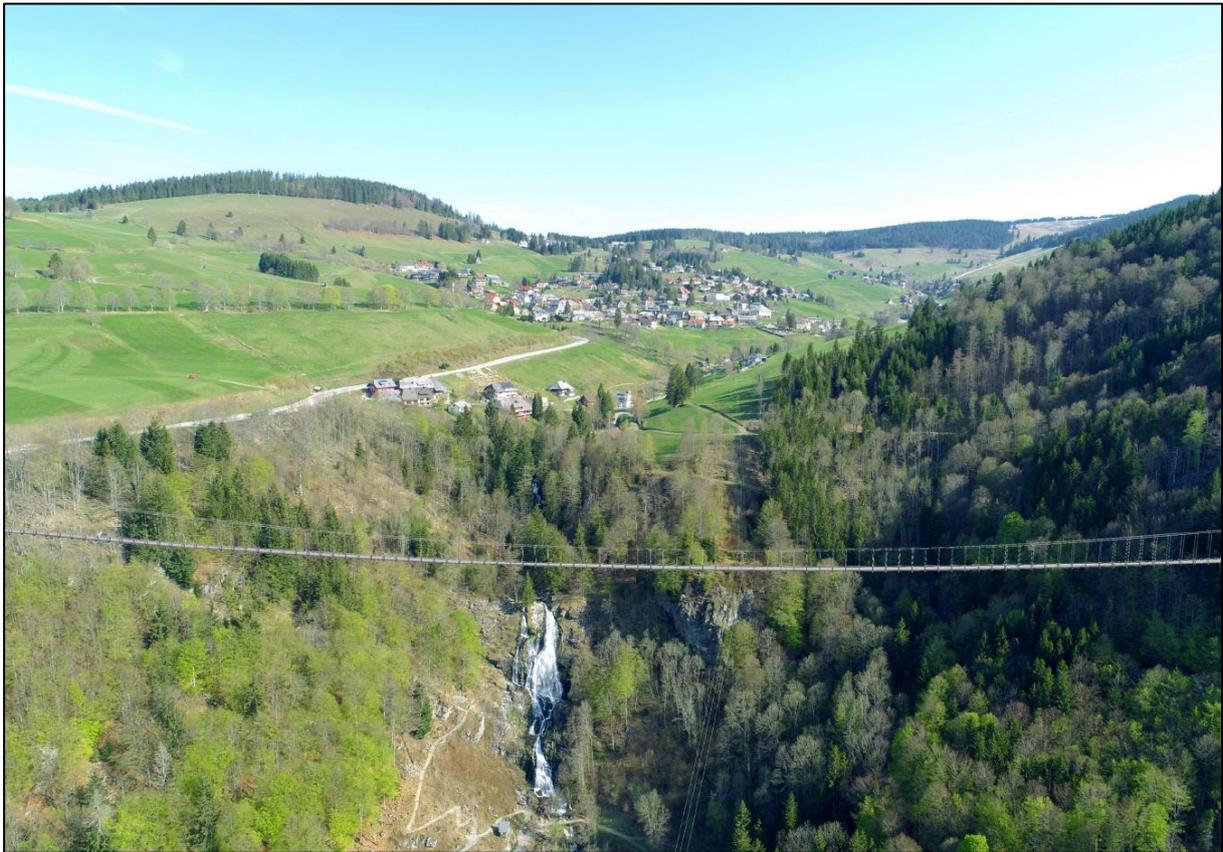


Abbildung 1: Beispielhafte Visualisierung der Hängebrücke (HÄNGEBRÜCKE TODTNAU GMBH & Co. KG)

Verkehrslenkung

Die Hängebrücke stellt auch eine interessante Infrastruktureinrichtung für Wanderer und Spaziergänger dar. Durch sie werden größere Rundwege um den Wasserfall und um Todtnauberg möglich. Sie integriert sich weiter in die Wanderwege zwischen Todtnauberg und Todtnau. Es wird angestrebt, die Beschilderung zu ergänzen, um die Wanderer gut zu ihrem Ziel zu führen und den Strom der Besucher geordnet zu lenken.

Es sollen weitere Informationen zu Natur und Landschaft vermittelt werden. Daraus werden auch die Verhaltensregeln für den Aufenthalt auf der Brücke und auf den zu- und abführenden Wegen im näheren Umfeld abgeleitet.

Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde nunmehr von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sich im Anhang des Bebauungsplans befindet.

Geplante Einrichtungen und Einbindung in die bestehende Erholungsnutzung

Am Parkplatz ist ein Informationsstand geplant, an dem Informationen zur Brücke und zu allen weiteren Erholungseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten der Region fachkundig vermittelt und eingeholt werden können. Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Tourist-Information und der Hochschwarzwald Tourismus GmbH geplant. Mit dieser Kooperation ist eine Gästeakquise der Tagesgäste gegeben. Kartenverkauf ist möglich und kann mit Kombikarten ergänzt werden.

Potentielle Gäste bekommen hier direkt die benötigten Informationen. Die Touristeninformation ist täglich geöffnet und ist als Anlaufpunkt für Gäste, aber auch weiterhin für die Gastgeber gedacht. Darüber hinaus soll im Betriebsgebäude auch die Möglichkeit bestehen, ortstypische

Souvenirs verkaufen zu können. Der enge Austausch mit verschiedenen Leistungspartnern erhöht dabei die Akzeptanz der Attraktion von Bürgerseite.

Eine Besucherlenkung ist von diesem Infopunkt aus möglich. Besucherlenkung kann sowohl in die Ortsmitte des Ortsteils Todtnauberg als auch in die Innenstadt von Todtnau erfolgen. An den jeweiligen Zufahrtsstraßen Muggenbrunn und Aftersteg profitieren die ansässige Gastronomie vom Besucheraufkommen. Es ist denkbar, die Ausschilderung mit dem örtlichen Schwarzwaldverein zu erarbeiten und in die Konzeption „Panoramaweg Todtnau“ des Projektes „Profil Todtnau 2022“ zu integrieren.

Die Attraktion „Hängebrücke“ selbst wird über die online-Kanäle der Hochschwarzwald Tourismus GmbH vermarktet. Als „Point of interest“ erscheint die Hängebrücke auf der Seite www.hochschwarzwald.de und auf der Hochschwarzwald App.

Weiter befinden sich in dem Betriebsgebäude die sanitären Einrichtungen für die Besucher. Das gastronomische Angebot soll sich auf den Verkauf von Getränken und die Aufstellung von Verkaufsautomaten beschränken.

Die Eintrittskarten für die Überquerung der Brücke können an einem Automaten gelöst werden. Mit den Eintrittskarten kann der Zugang zur Brücke zu den jeweiligen Öffnungszeiten bewirkt werden.

Betriebszeiten

Diese finden von den Morgen- bis in die frühen Abendstunden statt. Ein Betrieb länger als 22:00 Uhr ist nicht vorgesehen. Da eine Beleuchtung im Plangebiet unzulässig ist, werden die Betriebszeiten maßgeblich durch den Sonnenauf- und untergang bestimmt.

Lage

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung besitzt eine Gesamtgröße von ca. 1,15 ha.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Stadt Todtnau und dem dazugehörigen Teilort Todtnauberg, ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg auf einer Höhe zwischen etwa 870 und 980 m ü. NN.

Während sich die östliche Hälfte des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf der Gemarkung Todtnauberg befindet, liegt die westliche Hälfte auf der Gemarkung der Stadt Todtnau.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.

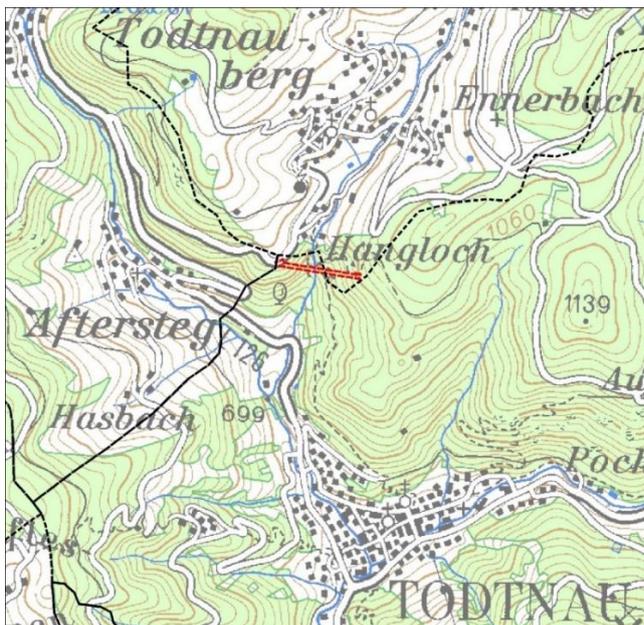


Abbildung 2: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet: rot/Gemarkungsgrenze: schwarz)

Übergeordnete Planung

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 weist für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Die Festlegung des Vorranggebiets basiert auf einer Biotopkartierung. In diese Biotope wird überwiegend nicht eingegriffen. Das Vorhaben steht deshalb in keinem raumordnerischen Konflikt.

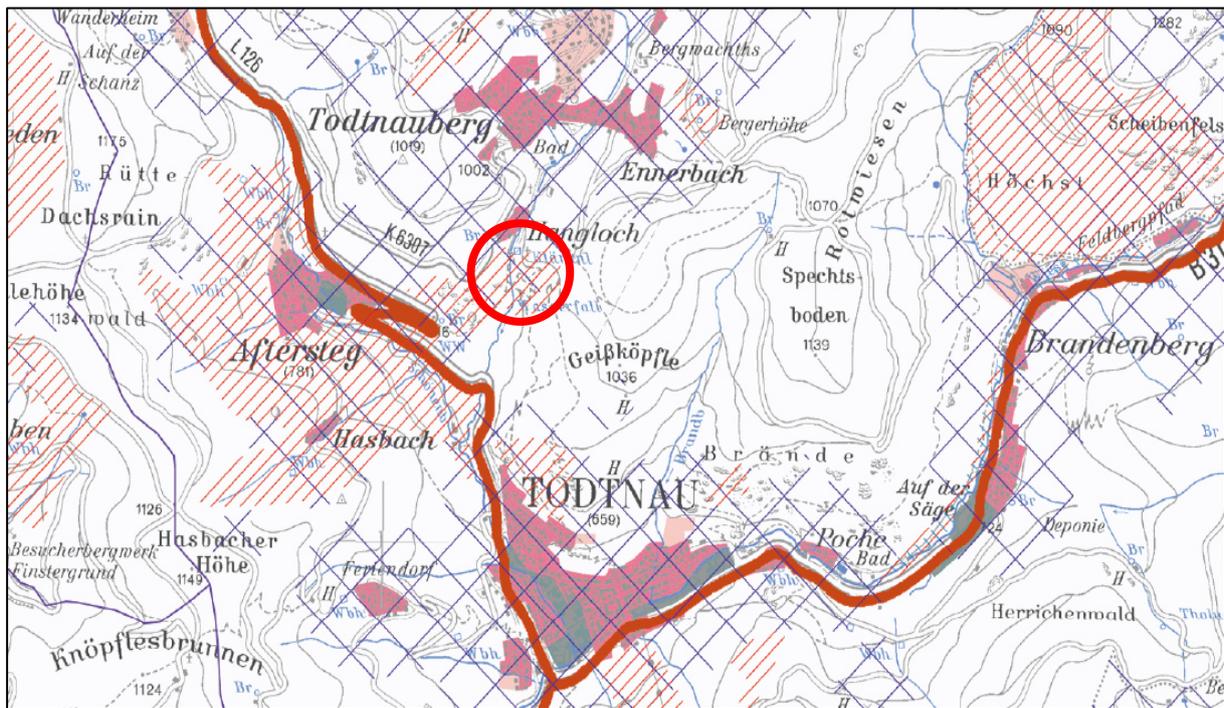


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000, unmaßstäblich

Erschließung

Die bestehende Erschließung des Teilortes Todtnauberg über die K 6307 dient auch der Zu- und Abfahrt des Besucherverkehrs. Dabei handelt es sich um den öffentlichen Nahverkehr bzw. Busverkehr für Gruppenfahrten sowie im überwiegenden Maße über den Individualverkehr mittels PKW.

Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde von der DWD INGENIEUR GMBH ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sich im Anhang des Bebauungsplans befindet. Das Verkehrskonzept wird auf der Ebene des Bebauungsplans konkretisiert, da im Flächennutzungsplan nur die äußere Erschließung dargestellt wird.

Laut des erstellten Verkehrsgutachtens kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf durch das bestehende Parkplatzangebot gedeckt werden. An prognostizierten besucherintensiven Tagen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zusätzliche Maßnahmen umgesetzt, sodass hinsichtlich des Themas Verkehr / Erschließung / Parkplätze keine Konflikte zu erwarten sind. Näheres hierzu ist dem Verkehrskonzept zu entnehmen, welches auf der Ebene des Bebauungsplanes vorliegt.

Im Winter werden vergleichsweise wenige Hängebrückenbesucher erwartet, so dass auch während des Skibetriebs ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Die Einrichtung eines Shuttle-Busses wird im Verkehrskonzept ebenfalls berücksichtigt. Ein möglicher Streckenverlauf für diesen Shuttle könnte vom Parkplatz am Wasenskilift über Todtnauberg Hängebrücke, Todtnauberg Ortsmitte, Aftersteg Wasserfallportal bis zur Todtnauer Coasterbahn sein.

Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz des Teilortes Todtnauberg sichergestellt werden. Trinkwasser wird im Wesentlichen für die sanitären Einrichtungen benötigt.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über ein Trennsystem. Verschmutztes Abwasser, das aus den sanitären Einrichtungen anfällt, wird durch den Anschluss an die Kanalleitung im Schwimmbadweg abgeführt.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser wird der breitflächigen Versickerung zugeführt.

2.2 Steckbrief der FNP-Änderung

Auf der folgenden Seite wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt.

Flächenbilanz zum Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“

Der Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ umfasst ca. 1,15 ha. Davon werden insgesamt ca. 0,2 ha als geplante Sonderbaufläche ausgewiesen. Bei der Ausweisung der Verkehrsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich lediglich um eine linienhafte symbolische Darstellung. Auf der Ebene des Bebauungsplanes umfasst die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich eines gleich großen Geltungsbereichs insgesamt etwa 0,9 ha. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hängebrücke über dem bestehenden Wald errichtet wird. Um den Begegnungsverkehr von Fußgängern zu ermöglichen ist eine Tiefe von mindestens 2 m vorgesehen.

Tabelle 1: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“

Stadt Todtnau: geplante Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“	
Planung, 1. punktuelle Änderung FNP	
	<p>Standort Gemeinde: Stadt Todtnau Gemarkung: Todtnau, Todtnauberg</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> gepl. Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB u. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO Verkehrsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 1,15 ha</p> <p>Art der Änderung <i>Neuweisung</i></p>
Bestand, wirksamer FNP	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Wald
Verfahrensstand Bebauungsplan	
<p>Der Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat bereits den Aufstellungsbeschluss gefasst und die frühzeitige Anhörung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie die Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.</p>	

3 Umweltauswirkungen

In nachfolgender Tabelle und Plandarstellung sind die Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum dargestellt.

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen des Planungsraums

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Naturdenkmale	- „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ (Schutzgebiets-Nr. 83360870001), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	- „Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363080), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Felsgebilde am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363081), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363082), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Felsgebilde N Todtnau“ (Biotop-Nr. 281133363084), ragt im Osten in das Plangebiet - „Buchenbestand S Todtnauberg (1)“ (Biotop-Nr. 281133363083), ca. 100 m nordöstlich - „Blockhalde N Todtnau (12)“ (Biotop-Nr. 281133363085), ca. 115 m südlich - „Waldsimsensumpf im Gewann Stiebenmatte“ (Biotop-Nr. 181133360050), ca. 130 m südlich - „Magerrasen im Gewann Hangloch 2“ (Biotop-Nr. 181133360028), ca. 170 m nordwestlich - „Feldgehölz entlang der Straße, kurz vor Todtnauberg“ (Biotop-Nr. 181133360030), ca. 20 m nordwestlich - „Stübenbächle, unterer Abschnitt“ (Biotop-Nr. 181133360051), ca. 120 m südlich - „Stübenbächle, oberer Abschnitt“ (Biotop-Nr. 181133360037), ca. 180 m nördlich - „Magerrasen SO Todtnauberg 2“ (Biotop-Nr. 181133360049), ca. 160 m nördlich
Natura 2000-Gebiete	- FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114311), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
Naturparke	- „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6), vollständig innerhalb
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- „Todtnau Aftersteg: Knappenquelle“ (WSG-Nr.-Amt 336108), westlicher Teil der geplanten Hängebrücke innerhalb der Schutzzone III, Schutzzone II grenzt direkt an
Biotopverbundplanung	- „Kernraum des trockenen Biotopverbunds“, nördlich angrenzend
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung

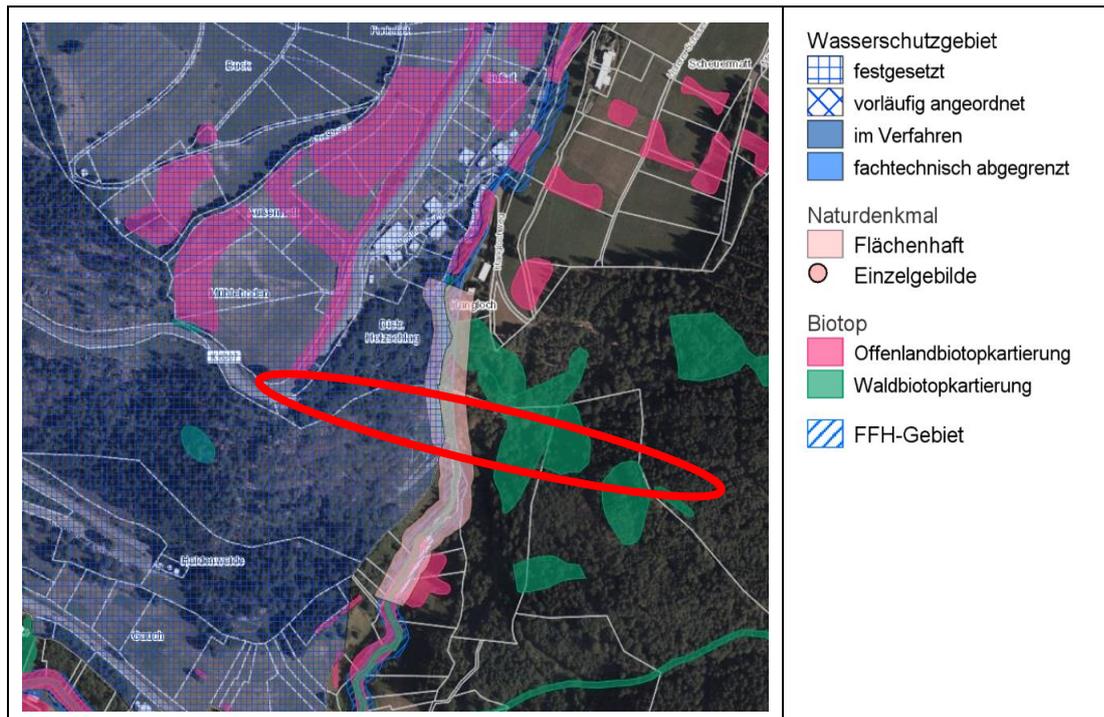


Abbildung 3: Natur- und wasserschutzfachliche Schutzgebietskulisse im Plangebiet

Für das im Bereich einer Waldfläche gelegenen Gebiet ergeben sich durch das Vorhaben für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen.

Eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht sachgerecht durchgeführt werden. Diese ist erst im nachgeordneten Verfahren bei Kenntnis der genauen Vorhaben möglich und deshalb Teil des Verfahrens zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hängebrücke“. Folgende umweltrelevante Unterlagen werden in diesem Rahmen ebenfalls erstellt:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Natura 2000 Vorprüfung (FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“)
- Antrag auf Befreiung von der Naturparkverordnung des Naturparks Südschwarzwald gemäß § 67 BNatSchG
- Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG
- Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG BW
- Hydrogeologisches Gutachten

Anlehnend an das Bebauungsplanverfahren „Hängebrücke Todtnau“ wurde im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans zu dem geplanten Vorhaben eine Umweltprüfung erstellt. Der Umweltbericht ist als Anhang der vorliegenden Begründung beigelegt.

Das geplante Vorhaben erfordert einen Eingriff in den bestehenden Wald. Für die Bereiche, in denen dauerhaft in den Wald eingegriffen wird, ist eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung gemäß §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Balingen, den 26. Oktober 2020

Tristan Laubenstein
Büroleitung



Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan

Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“

Umweltbericht

Stand: 26.10.2020

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan
Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“

Vorhabensträger: Stadt Todtnau
Rathausplatz 1
79674 Todtnau

Projektnummer: 0823

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:
Mag. Geogr. Susanne Amann
Dipl. Biol. Brigitte Pehlke
Hans-Martin Weisschap
Matthias Janisch, M.Sc. Biologie
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0. Allgemein verständliche Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens	6
1.2 Gebietsbeschreibung	7
1.2.1 Angaben zum Standort	7
1.2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
1.3 Vorhabensbeschreibung	10
1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	14
2 Methodik	18
2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	18
2.2 Abschätzung der Erheblichkeit	19
2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	20
3 Wirkfaktoren der Planung	21
3.1 Wirkfaktoren der Bauphase	21
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	21
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	21
4 Umweltauswirkungen der Planung	22
5 Planungsalternativen	32
6 Monitoring	33
7 Quellenverzeichnis	34
8 Anhang	36
8.1 Pflanzlisten	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets	8
Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet	8
Abbildung 3: Längsschnitt der Fußgängerhängebrücke	11
Abbildung 4: Lageplan der HTB Baugesellschaft m. b. H	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	9
Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	13
Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	14

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	17
Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs	18
Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	20

0. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Todtnau im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten.

Das ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg liegende Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 1,1 ha und überspannt den imposanten Todtnauer Wasserfall (Stübenbach) und die bewaldeten Steilhänge des Stübenbachtals.

Für das Gebiet sind vor allem für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden und Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die im Falle der Vorhabensrealisierung ausgeglichen werden müssen.

Da die Standortwahl für das Änderungsgebiet eine hohe Eignung für den vorgesehenen Bau einer Fußgängerhängebrücke aufweist, wird die Ausweisung des Gebietes, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, empfohlen.

Die Umweltüberwachung wird im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ durchgeführt.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabenspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ zwischen der Stadt Todtnau und dem Stadtteil Todtnauberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese

rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Lörrach.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

Das zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Gebiet befindet sich zwischen der Stadt Todtnau und dem dazugehörigen Teilort Todtnauberg. Das ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg und ca. 950 m nördlich von Todtnau gelegene Plangebiet überspannt den imposanten Todtnauer Wasserfall (Stübenbach), der in zwei Stufen 97 m zu Tal stürzt und, aufgrund seines spektakulären Anblicks, eine hohe Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen ausübt. Der etwa 1,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt sich ausschließlich auf die für die Fußgängerhängebrücke und deren Betrieb unmittelbar erforderliche Fläche und schließt neben dem geplanten Brückenbauwerk, die unmittelbar angrenzenden Einstiegsbereiche sowie ein Brückenbetriebsgebäude ein. Um mögliche Schwankbewegungen des Brückenbauwerks zu berücksichtigen, wurde für den vorgesehenen Brückenschlag ein Korridor mit einer Breite von etwa 22 m festgesetzt.

Der westliche Brückeneinstieg grenzt an die in Richtung Todtnauberg führende Kreisstraße K6307 und schließt einen Teil der entlang des Straßenverlaufs gelegenen Wanderparkplätze ein. Ausgehend von hier verläuft das Brückenbauwerk in Richtung Osten, quer über das steil abfallende und dicht bewaldete Stübenbachtal zu einem auf der gegenüberliegenden Talseite bestehenden Wirtschaftsweg.

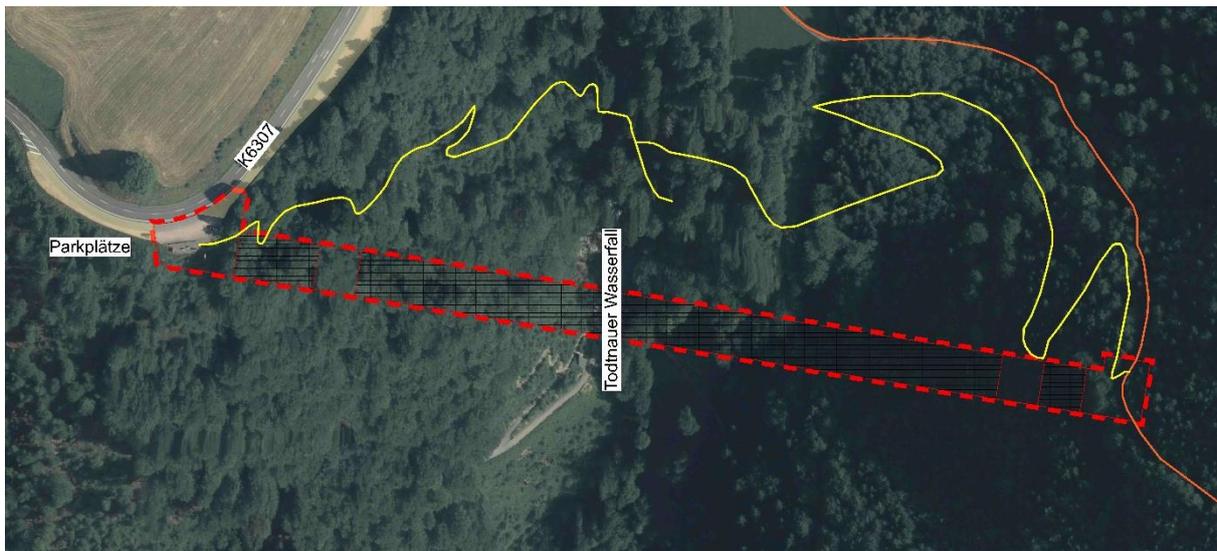
Das nahe Umfeld des Planungsgebiets verfügt über eine gut ausgebautes Wanderwegenetz, das die Erholungssuchenden und Touristen zu kleinen Touren rund um den Todtnauer Wasserfall einlädt. So führt u. a. ein ausgewiesener Wanderpfad von den geplanten Brückeneinstiegen talabwärts zum Wasserfall.

Die exakte Lage des Vorhabensgebiets kann den beiden nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Rot-gestrichelte Linie = Gebiet der punktuellen FNP-Änderung, schwarz-gestrichelte Linie = Gemarkungsgrenze (unmaßstäblich)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets



Rot-gestrichelte Linie = Gebiet der punktuellen FNP-Änderung, beige-transparente Fläche = Wanderparkplätze entlang der K6307, gelbe Linie = Wanderpfad von Brückeneinstiegen zum Wasserfall, orangefarbene Linie = Wirtschaftsweg (unmaßstäblich)

Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet

1.2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Naturdenkmale	- „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ (Schutzgebiets-Nr. 83360870001), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	- „Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363080), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Felsgebilde am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363081), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363082), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks - „Felsgebilde N Todtnau“ (Biotop-Nr. 281133363084), ragt im Osten in das Plangebiet - „Buchenbestand S Todtnauberg (1)“ (Biotop-Nr. 281133363083), ca. 100 m nordöstlich - „Blockhalde N Todtnau (12)“ (Biotop-Nr. 281133363085), ca. 115 m südlich - „Waldsimsumpf im Gewinn Stiebenmatte“ (Biotop-Nr. 181133360050), ca. 130 m südlich - „Magerrasen im Gewinn Hangloch 2“ (Biotop-Nr. 181133360028), ca. 170 m nordwestlich - „Feldgehölz entlang der Straße, kurz vor Todtnauberg“ (Biotop-Nr. 181133360030), ca. 20 m nordwestlich - „Stübenbächle, unterer Abschnitt“ (Biotop-Nr. 181133360051), ca. 120 m südlich - „Stübenbächle, oberer Abschnitt“ (Biotop-Nr. 181133360037), ca. 180 m nördlich - „Magerrasen SO Todtnauberg 2“ (Biotop-Nr. 181133360049), ca. 160 m nördlich
Biosphärengebiet	- „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2), Entwicklungszone, vollständig innerhalb
Natura 2000-Gebiete	- FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114311), unterhalb des geplanten Brückenbauwerks
Naturparke	- „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6), vollständig innerhalb
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- „Todtnau Aftersteg: Knappenquelle“ (WSG-Nr-Amt 336108), westlicher Teil der geplanten Hängebrücke innerhalb der Schutzzone III, Schutzzone II grenzt direkt an
Biotopverbundsplanung	- „Kernraum des trockenen Biotopverbunds“, nördlich angrenzend
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung

1.3 Vorhabensbeschreibung

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

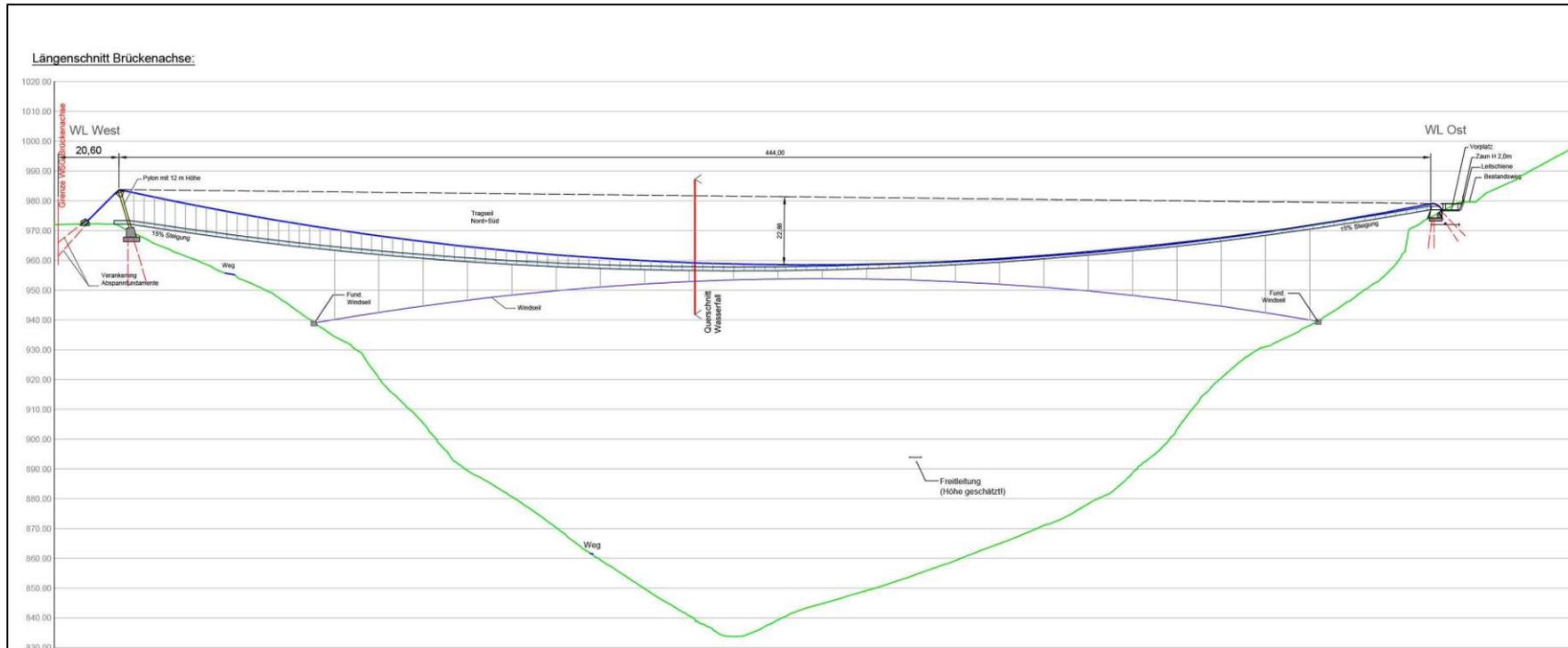
Der südlich von Todtnauberg gelegene Todtnauer Wasserfall (Stübenbach) soll in ca. 120 m Höhe durch eine Fußgängerhängebrücke überspannt werden. Hierdurch soll der überregional bekannte und viel besuchte Naturwasserfall sowie die attraktive Naturraumkulisse des angrenzenden Hochschwarzwaldes zahlreichen Besuchern in spektakulärer Weise erlebbar gemacht werden.

Die Planung sieht den Bau einer pfeilerlosen, ca. 440 m langen Fußgängerhängebrücke vor. Der Brückenverlauf soll von einem an der Kreisstraße K6307 gelegenen Wanderparkplatz quer über das tief eingeschnittene Stübenbachtal zu einem auf der gegenüberliegenden Talseite verlaufenden Wirtschaftsweg führen. Zur Stabilisierung des Hängebrückenbauwerks ist im Bereich des westlichen Brückeneinstiegs die Errichtung eines ca. 12 m hohen Stahl-Pylons geplant, der zur Abspannung der Brückenkonstruktion dienen soll. Der östliche Brückenzugang soll über einen ca. 140 m² großen Vorplatz angelegt werden.

Die geplante Brückenkonstruktion wird von insgesamt 2 parallel verlaufenden Stahlseilen mit einem Durchmesser von ca. 80 mm (VVS 80 mm) getragen. Zur weiteren Stabilisierung der Brückenkonstruktion soll diese mit einem 40 mm dicken Windseil (VVS 40 mm) und zahlreichen filigranen Verbindungsseilen abgespannt werden. Die zur Verankerung des Windseils vorgesehenen Fundamente werden etwa 25-30 m unterhalb des Brückenstegs gesetzt. Der Steg ist mit einer Breite von 1,2 m und das Brückengeländer mit einer Höhe von 1,35 m geplant.

Mit Ausnahme eines ca. 200 m² großen Informations- und Technikgebäudes im Bereich des westlichen Brückeneinstiegs sind keine weiteren Bauwerke vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Fußgängerbrücke zu schaffen, sieht die Planung die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ vor. Das Plangebiet unterteilt sich in 2 Teilflächen. Im Bereich des westlichen Brückenzugangs ist die Teilfläche 1 mit einer Grundflächenzahl von 0,8 geplant, während im Osten die Teilfläche 2 mit einer Grundfläche von 0,6 ausgewiesen werden soll. Beide Teilflächen werden durch eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich miteinander verbunden.



Quelle: HTB Baugesellschaft m. b. H (unmaßstäblich)

Abbildung 3: Längsschnitt der Fußgängerhängebrücke

Da das Vorhaben nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt wird, muss im Parallelverfahren eine Flächennutzungsplanänderung erwirkt werden.

Nachfolgend wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt:

Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“

Stadt Todtnau: geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	
Planung, 1. punktuelle Änderung FNP	
	<p>Standort Gemeinde: Stadt Todtnau Gemarkung: Todtnau, Todtnaberg</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Hängebrücke" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB u. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Verkehrsfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 1,15 ha</p>
Bestand, wirksamer FNP	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Wald

Verfahrensstand Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat bereits den Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Anhörung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde durchgeführt. Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar.
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
BNatSchG § 1 Abs. 1 BNatSchG	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“	Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde durchgeführt. Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar.
§ 44 Abs 1 BNatSchG	„Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
WRRL Art. 1	a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „... Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren...“	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	Allgemeine Sorgfaltspflichten: 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht
BWaldG § 2 BWaldG § 9 BWaldG	Erläuterung der forstrechtlichen Definition von Wald Erläuterungen zur Waldumwandlung „(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.“	Berücksichtigung in Umweltbericht und im Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
LWaldG		
§ 2 LWaldG	Erläuterung der forstrechtlichen Definition von Wald	Berücksichtigung in Umweltbericht und im Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung
§ 9 LWaldG	Regelungen zur dauerhaften Waldumwandlung	
§ 10 LWaldG	Regelungen zur Waldumwandlungserklärung (Besondere Fälle der Umwandlung von Wald)	
§ 11 LWaldG	Regelungen zur befristeten Waldumwandlung	

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im Bauleitplan
Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000	Ausweisung: - „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“, gesamtes Plangebiet	Berücksichtigung in Umweltbericht
Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau	Ausweisung: - „Flächen für Wald“, nahezu gesamtes Plangebiet	Berücksichtigung in Umweltbericht

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen überwiegend die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24). Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in angemessener Weise zu berücksichtigen, wurde zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Eingriffe in die Landschaft das Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen 2013 „Naturschutzrechtliche und bauleitplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ herangezogen. Der Beurteilungsraum des Verfahrens beschränkt sich nicht nur auf die unmittelbar überplante Fläche, sondern schließt alle angrenzenden Flächen mit Sichtbezug zum Vorhaben ein.

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung • Natura 2000-Vorprüfung Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen
Boden	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässer • Überschwemmungsgebiete Nach den Empfehlungen der LFU 2005

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Luft/Klima	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen 2013 Ergänzend (Erholung): gutachterliche Abschätzung
Fläche	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Zersiedelung Gutachterliche Einschätzung
Mensch	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung als Wohnraum • Erholungseignung • Erholungsnutzung • Erholungseinrichtungen Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus eines Kulturgutes • Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext Gutachterliche Einschätzung

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbalargumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial und Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang und Unfälle
- Lärm und Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen in Raumstruktur und Landschaftsbild durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

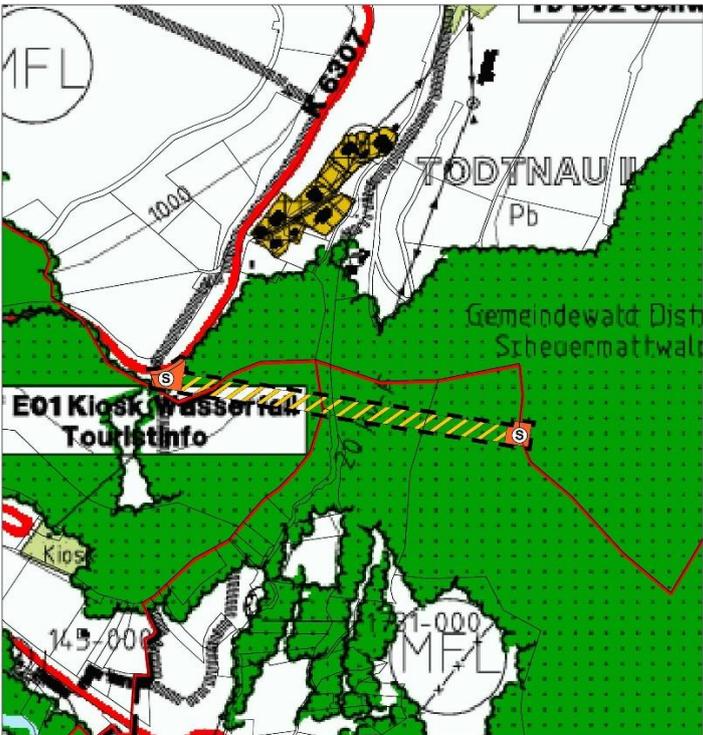
- Schadstoffemissionen (z.B. Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen) durch Betrieb des Technikgebäudes und Besucherverkehr
- Lärmimmissionen, optische Störreize und Beunruhigung durch Brückenbetrieb (Anwesenheit von Personen etc.)

4 Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umweltzustand im Vorhabensraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet

Umweltbeurteilung für Gebiet geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	
Gebiets- und Vorhabenbeschreibung:	
 	<p>Standort Gemeinde: Stadt Todtnau Gemarkung: Todtnau, Todtnauberg Lage: ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg</p> <p>Nutzung Extensive forstwirtschaftliche Nutzung</p> <p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 1,15 ha Nutzungszweck: geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Hängebrücke" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB u. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Verkehrsfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)</p> <p>Art der Änderung Neuausweisung</p>

**Umweltbeurteilung für Gebiet
geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“****Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen****Beurteilungsunterlagen**

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2020)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2020)
- Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114311) zum Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2020)
- Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) zum Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“

Vorbelastungen

- Forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbereiche (u. a. Befahrung der Flächen, Lärmbelastung)
- Lärm- und Schadstoffbelastung durch Straßenverkehr der Kreisstraße K6307 und der Landesstraße L126
- Akustische und optische Störungen durch Spaziergänger, Wanderer und Hunde im Bereich der Wanderwege
- Mögliche Boden- und Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge infolge des Straßenverkehrs der Kreisstraße K6307
- Vollständig und anteilig verlorengegangene Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten und teilversiegelten Flächen entsprechend Versiegelungsgrad
- Verringerte bzw. vollständiger Verlust der Grundwasserneubildung und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss im asphaltierten Bereich des Wanderparkplatzes sowie im Bereich der gekiesten und geschotterten Flächen.
- Müll- und Schadstoffeinträge in den Gewässerverlauf des Stübenbachs durch Wanderer und Spaziergänger.
- Landschaftliche Überprägung durch die Gewerbenutzung von Todtnau und die Skiliftanlagen im Bereich Todtnau, Todtnauberg und Aftersteg.
- Geringfügige Beeinträchtigung der Wohnqualität durch die Frequentierung des Schwimmbadweges für die angrenzende Mischbebauung.

Umweltbeurteilung für Gebiet geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	
Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
<p>Biotope Vorkommende Biotoptypen:</p> <p>Buchen-Wald basenarmer Standorte (55.10)</p> <p>Biotopkomplex: Natürliche offene Felsbildung (60%, 21.11) und Buchen-Wald basenarmer Standorte (40%, 55.10) (gemäß Biotoperhebungsbogen)</p> <p>Sukzessionswald aus Laubbäumen (58.10)</p> <p>Fettwiese mittlerer Standorte, beeinträchtigt (33.41)</p> <p>Gestrüpp (43.10)</p> <p>Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)</p> <p>Weg oder Platz mit wassergebundener Wegedecke, Kies oder Schotter (60.23)</p>	<p>sehr hoch</p> <p>sehr hoch</p> <p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>sehr gering</p> <p>sehr gering</p>
<p>Tiere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: Fledermäuse, Reptilien und europäische Vogelarten Vorkommen weiterer relevanter Arten: -</p>	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Durch das Vorhaben ergeben sich infolge von Versiegelung und Überbauung sowie die Entfernung der Vegetationsbestände im Bereich der Brückenzugänge-, Abspannungsvorrichtungen, Seilverankerungen und Widerlager Auswirkungen mit einem hohen Beeinträchtigungsmaß. Durch den Bau der Hängebrücke ergeben sich für die Fauna der nahen Umgebung geringfügige Störungen durch Kulissenbildung. Das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse wird an der Hängebrücke als insgesamt gering eingestuft. Durch den Bau des Brückenbauwerks ergeben sich geringfügige Schadstoff- und Staubimmissionen sowie akustische und visuelle Störwirkungen, die benachbarte Lebensräume beeinträchtigen können. Durch die Nutzung des Brückenbauwerks ergeben sich Schadstoffimmissionen sowie akustische und visuelle Störwirkungen, die benachbarte Lebensräume beeinträchtigen können. 	<p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Vorprüfung: Aus fachplanerischer Sicht ist davon auszugehen, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind. Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung: Beantragte dauerhafte Waldumwandlungsfläche: 2.403 m² Beantragte befristete Waldumwandlungsfläche: 63 m² 	

Umweltbeurteilung für Gebiet geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	
Umweltbelang Boden	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach ÖKVO
Anstehende geologische Formation: „Paragneis“ Bodenkundlichen Einheit: „Braunerden auf sandigen Fließerden und Schuttdecken“ Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: Nicht bekannt Daten der amtlichen Bodenschätzung: lehmigen Sandboden (IS 2 d 3) Keine Bodendaten vorhanden Teilversiegelte Bereiche Vollversiegelte Bereiche	 mittel mittel gering keine
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Unversiegelte Bereiche können durch Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden. Unversiegelte Bereiche können durch Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. 	  
Umweltbelang Wasser	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Grundwasser Anstehende geologische Formation: „Metamorphe Gesteine“	sehr gering
Wasserschutzgebiet: Wasserschutzgebiet „Todtnau Aftersteg: Knappenquelle“ (WSG-Nr-Amt 336108), westlicher Teil der geplanten Hängebrücke innerhalb der Schutzzone III, Schutzzone II grenzt direkt an Oberflächenwasser Todtnauer Wasserfall (Stübenbach), etwa 120 m unterhalb der Hängebrücke Hochwasserschutz: Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder HQ100-Bereich	sehr hoch

Umweltbeurteilung für Gebiet geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen • Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen. • Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen) und Abfälle 	  
Umweltbelang Luft/Klima	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Betroffene Waldflächen, als Bestandteil eines großen, zusammenhängenden Waldbestandes, besitzen eine große Leistungsfähigkeit für die bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion (lufthygienisch und bioklimatisch besonders aktive Fläche). Versiegelter Wanderparkplatz wird als klimatisch und lufthygienisch vorbelastetes Gebiet gewertet.	sehr hoch gering
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Überplanung des Vorhabensgebiets ergeben sich ausschließlich geringfügige Beeinträchtigungen für das lokale Kleinklima. Ein Konflikt ist nicht zu erwarten. 	<input type="checkbox"/>
Umweltbelang Landschaft	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach Modell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen 2013
Das Gebiet lässt sich in drei landschaftliche Raumeinheiten gliedern: <u>Raumeinheit A: Dörflicher Siedlungsraum</u> Dörfliche Siedlungsstrukturen von Aftersteg und Todtnauberg mit lockerer Gebäudeanordnung und traditionellem, naturraumtypischem Baustil. <u>Raumeinheit B: Städtischer Siedlungsraum</u> In tief eingeschnittener Tallage gelegene Stadt Todtnau mit naturraumtypischem Stadtbild. <u>Raumeinheit C: Landwirtschaftliches Offenland</u> Überwiegend als extensives Grünland genutzte Offenlandflächen der Tal- und anschließenden Hangbereiche. Die traditionell gewachsenen, eng mit den angrenzenden Waldflächen verzahnten Offenlandflächen gliedern sich harmonisch in die Landschaft ein und besitzen einen besonderen Erlebniswert.	mittel mittel sehr hoch
Naturraum: „Hochschwarzwaldes“ (Naturraum-Nr. 155)	
Einsehbarkeit des Gebietes: Die Einsehbarkeit ist aufgrund der exponierten Lage, hoch über dem Stübenbach und dem südlich gelegenen Schönenbachtal hoch. Attraktive und wichtige Blickbezüge bestehen zu nahezu allen umliegenden Bergkuppen.	

Umweltbeurteilung für Gebiet geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftliche Überprägung durch die Errichtung der Fußgängerhängebrücke und die Gestaltung der Zugangsbereiche. Die vom Brückenbauwerk ausgehende landschaftliche Überformung wird in ihrer Wirkung als gering – hoch (in Abhängigkeit der Entfernung zum Eingriffsort) eingestuft. • Beeinträchtigung von Blickbezügen. • Verringerung der Aufenthaltsqualität durch Besucher aufgrund zunehmender Geräuschkulisse und visueller Beeinträchtigungen. 	  
Umweltbelang Fläche	
Flächenverbrauch und Erhaltung unzerschnittener Freiräume: <ul style="list-style-type: none"> • Planungsvorhaben beschränkt sich auf die für den Bau und den Betrieb der Hängebrücke unbedingt erforderlichen Planungselemente. Neben dem filigranen Brückenbauwerk selbst und den erforderlichen Zugängen soll am westlichen Brückeneinstieg ein ca. 200 m² großes Brückenbetriebsgebäude errichtet werden. • Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Landschaftsbestandteile werden auf ein Minimum reduziert, da beim geplanten Vorhaben mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen wird. • Eine Zerschneidung der wertvollen und unbebauten Freifläche findet durch das Vorhaben nicht statt. 	<input type="checkbox"/>
Umweltbelang Mensch	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung
Wohnen Wohngebiet: ca. 450 m südwestlich in Ortslage von Afersteg mit Sichtbezug zum Plangebiet Wohngebiet: ca. 600 m nördlich in Ortslage von Todtnauberg mit eingeschränktem Sichtbezug zum Plangebiet Mischgebiet: ca. 200 m nördlich, außerhalb der Ortslage von Todtnauberg mit eingeschränktem Sichtbezug zum Plangebiet Mischgebiet: ca. 450 m südwestlich in Ortslage von Afersteg mit Sichtbezug zum Plangebiet Mischgebiet: ca. 600 m nördlich in Ortslage von Todtnauberg mit eingeschränktem Sichtbezug zum Plangebiet	hoch hoch mittel mittel mittel
Erholung Die Landschaft verfügt über eine hohe erholungsbezogene Ausstattung und landschaftliche Attraktivität	hoch

Umweltbeurteilung für Gebiet geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	
Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Durch den Anstieg des Besucheraufkommens im Gebiet ergeben sich zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen. Die akustischen Lärmbelastungen werden durch die Geräuschkulisse des tiefergelegenen Wasserfalls abgedämpft. Zudem können die Umweltauswirkungen durch Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen beim Bau des Technikgebäudes durch die Einhaltung der gültigen Lärm- und Wärmedämmstandards und die Nutzung von dem Stand der Technik entsprechenden Heizanlagen reduziert werden. Nächtliche Lichtemissionen werden durch den Verzicht auf eine Beleuchtung vermieden.	
Durch den Bau und den Betrieb der Hängebrücke und des Betriebsgebäudes mit Toilettenangebot muss mit dem Anfallen von zahlreichen Abfällen und Abwässern gerechnet werden. Anfallende Abfälle werden sachgerecht entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem, d.h. das verschmutzte Abwasser wird getrennt vom unverschmutzten Oberflächenwasser gesammelt und der Abwasserkanalisation zugeführt.	
Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die zulässigen Dachformen ermöglicht.	
Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	
Die ausführende Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. verfügt über jahrelange Erfahrung und ausgewiesenes Expertenwissen in den Sparten Hängebrücken, Erlebnissteige und Hochgebirgsbau und bringt somit beste Voraussetzungen für den Bau der Hängebrücke mit. Die Konstruktion der Hängebrücke basiert auf aufwendigen statischen Berechnungen der HTB Baugesellschaft m.b.H., bei denen sowohl die Untergrundbeschaffenheit als auch die speziellen Konstruktionsanforderungen der Hängebrücke berücksichtigt wurden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für den Zusammenbruch des Brückenbauwerks kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	
Für den Fall von extremen Wetterereignissen und anderen begründeten Anlässen wurde ein Evakuierungskonzept erarbeitet. Die Hängebrücke soll mit einem Alarmsystem ausgestattet werden, dass sich aus einer Video-Überwachung und Lautsprechern auf der Brücke zusammensetzt. Bei Überschreitung einer bestimmten Windgeschwindigkeit sowie bei anderen begründeten Anlässen wird die Brücke rasch evakuiert.	
Unter Berücksichtigung der fundierten Fachkenntnis der ausführenden Firma und des bestehenden Evakuierungsplans, kann die Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen als minimal existent eingeschätzt werden.	
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	
Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.	
Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.	

Umweltbeurteilung für Gebiet geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“	
Erläuterungen	
Grad der Erheblichkeit	
	Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
	Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
V 1: Ökologische Baubegleitung	
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung wird die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen.	
V 2: Beleuchtung	
Um die Beleuchtung des Gebiets für freilebende Arten verträglich zu gestalten, muss im gesamten Plangebiet auf eine Beleuchtung verzichtet werden.	
V 3: Bodenschutz	
Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für die Gestaltung der Grundstücke notwendig, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken einzubauen. Im Bereich der Auftragsstellen ist der Oberboden vorher abzuschleppen und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.	
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB).	
V 4: Verwendung durchlässiger Beläge	
Zur Verminderung des Versiegelungsgrads innerhalb des Plangebiets sind die Betriebsflächen der Sondergebiet – Teilfläche 2 und soweit möglich der Sondergebiet – Teilfläche 1 aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breutfugen oder wassergebundenen Decken herzustellen.	
V 5: Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagwasser	
Das unverschmutzte Oberflächenwasser von versiegelten Dach- und Bodenflächen der baulichen Anlagen und Verkehrsflächen ist getrennt vom Schutzwasser abzuleiten. Die Entwässerung über die öffentliche Abwasserkanalisation ist nicht zulässig.	
V 6: Denkmalschutz	
Auf die Regelungen des § 20 DSchG wird verwiesen. Sollten sich bei Erdbaumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Archäologische Denkmalpflege hinzuzuziehen und die Möglichkeit zur fachgerechten Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.	
V 7: Vermeidung von Parksuchverkehr im Bereich des Schwimmbadwegs	
Um die Störungseinflüsse für das nahe liegende Mischgebiet zu reduzieren, muss Parksuchverkehr im Bereich des Schwimmbadwegs unterbunden werden. Zu diesem Zweck muss im Bereich der Wegefahrt auf ein Durchfahrtsverbot für die Besucher mittels einer entsprechenden Beschilderung hingewiesen werden.	

Umweltbeurteilung für Gebiet geplanten FNP-Änderung „Hängebrücke Todtnau“

Maßnahmen der Grünordnung

Der Bebauungsplan sieht keine Grünordnungsmaßnahmen vor.

Planexterne Kompensationsmaßnahmen

K1: Umbau eines nicht standortgerechten Nadelbaum-Bestandes (59.40) in einen naturnahen standortgerechten Hainsimsen-Buchen-Wald (55.12)

durch sukzessive Rücknahme der Fichten, gezielte Jungwuchsförderung und -pflege und falls erforderlich durch gruppenweisen Buchenvorbau unter Schonung von Buchen sowie weiterer charakteristischer Arten des Hainsimsen-Buchen-Waldes (siehe Pflanzliste 1).

K2: Umbau eines nicht standortgerechten Nadelbaum-Bestandes (59.40) in einen naturnahen standortgerechten Tannen-Mischwald (57.30)

durch sukzessive Rücknahme der Fichten und gruppenweisen Tannenvorbau unter Schonung vorhandener Weißtannen sowie weiterer charakteristischer Arten des Tannen-Mischwaldes (siehe Pflanzliste 2)

Gesamtbeurteilung

Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet

Planungsempfehlung

Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.

5 Planungsalternativen

Der vorgesehene Vorhabenstandort eignet sich für den Bau der Hängebrücke in besonderer Weise. Er befindet sich in einem in hohem Maße reizvollen Landschaftsbereich, der vor allem durch den imposanten Todtnauer Wasserfall (Stübenbach) geprägt wird. Dieser stürzt sich unmittelbar unterhalb des geplanten Brückenbauwerkes in zwei Stufen 97 m zu Tal. Der naturbelassene Wasserfall gilt als eines der schönsten Naturdenkmäler Deutschlands und übt bereits jetzt eine besondere Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen aus.

Die auf einer Länge von etwa 440 m quer über das tief eingeschnittene Stübenbachtal geplante Hängebrücke soll den Todtnauer Wasserfall (Stübenbach) in einer Höhe von ca. 120 m überspannen. Damit bietet der vorgesehene Brückenstandort alle erforderlichen Zutaten für ein spektakuläres Naturerlebnis mit beeindruckendem Ausblick. Infolge der exponierten Lage eignet sich der Standort in herausragender Art und Weise die attraktive Naturraumkulisse des Hochschwarzwaldes zahlreichen Besuchern erlebbar zu machen.

Neben der Erfüllung der landschaftlichen Voraussetzungen weist der gewählte Brückenstandort auch beste infrastrukturelle Rahmenbedingungen auf. Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten kann bei der Vorhabensrealisierung auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen werden. Hierdurch können die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft auf ein Minimum reduziert werden.

Im Bereich der städtischen Gesamtgemarkung konnten keine geeigneteren Standortalternativen gefunden werden.

6 Monitoring

(Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Erst auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Genehmigungsplanung werden die ein-griffsrelevanten Faktoren, wie zum Beispiel der Versiegelungsgrad, rechtsgültig festgelegt und können die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt werden. Eine Überwachung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Durchführung und Effizienz von Kompensationsmaßnahmen werden somit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Balingen, den 26.10.2020

Simon Steigmayer

7 Quellenverzeichnis

Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 20.07.2017.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 4. Mai 2017

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 1. August 2015.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 30. November 2016.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

Bundeswaldgesetz vom 17. Januar 2017.

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14. Dezember 2004.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg 2014: Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen. – Online-Veröffentlichung: https://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_praxis/wet/ForstBW_Waldentwicklung_web.pdf

Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen 2013: Naturschutzfachliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten - Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen.

LWaldG: Waldgesetz für Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 8. September 2015.

Elektronische Quellen:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

8 Anhang

8.1 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Hainsimsen-Buchen-Wald (erstellt nach der Biotopbeschreibung des LUBW-Biotopschlüssels, LUBW 2009)

<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Abies alba</i> *	Weißtanne
<i>Acer pseudoplatanus</i> *	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i> *	Hainbuche
<i>Quercus robur</i> *	Stieleiche
<i>Sorbus aucuparia</i> *	Vogelbeere

* geringe Beimischung

Pflanzliste 2: Tannen-Mischwald (erstellt nach Forst BW 2014)

<i>Abies alba</i>	Weißtanne
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Picea abies</i>	Gemeine Fichte
<i>Acer pseudoplatanus</i> *	Bergahorn
<i>Betula pendula</i> *	Birke
<i>Pinus sylvestris</i> *	Waldkiefer
<i>Populus tremula</i> *	Zitterpappel
<i>Quercus robur</i> *	Stieleiche
<i>Sorbus aria</i> *	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i> *	Vogelbeere

* geringe Beimischung

STADT TODTNAU, LANDKREIS LÖRRACH
PUNKTUELLE ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
„SONDERGEBIET HÄNGEBRÜCKE TODTNAU“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 10.07.2020 bis 27.08.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit: 10.07.2020 bis 27.08.2020

Die frühzeitige Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

- 1. Lageplan** (Stand: 08.06.2020)
- 2. Begründung** (Stand:08.06.2020)

Stand: 26. Oktober 2020

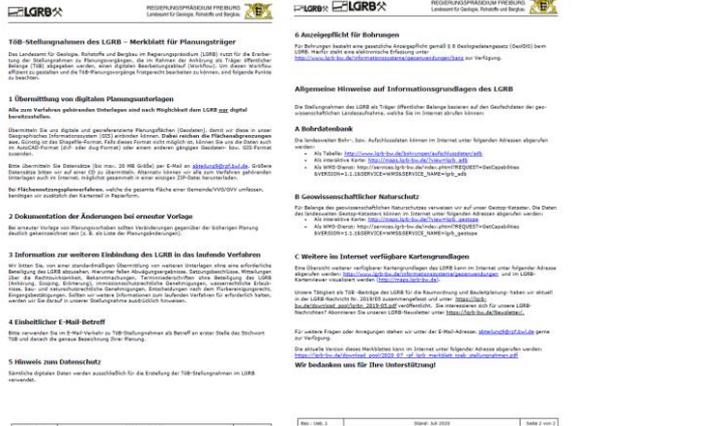
INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau.....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg- Körperschaftsforstdirektion	3
A.3	Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen	8
A.4	Landratsamt Lörrach	13
A.5	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	16
B.1	ED Netze	16
B.2	bnNetze GmbH	16
B.3	Netze BW GmbH.....	17
B.4	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	17
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	17

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau (Schreiben vom 03.08.2020)</p>	
<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Büros. Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet durch das LGRB keine Bearbeitung zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen sind die hydrogeologischen Verhältnisse plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Genauere Ausführungen zur geplanten Rückverankerung des westlichen Brückenkopfs, zur Abwasserentsorgung des Betriebsgebäudes sowie zu den geplanten Parkplätzen und deren Exposition gegenüber der Schutzzone II fehlen in den Unterlagen.</p> <p>Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sollte eine hydrogeologische Baubegleitung durch ein Fachbüro erfolgen. Die Bohrlöcher sollten auf Wasserzutritte kontrolliert werden. Bei der Verpressung der Rückverankerung sind die Verpressvolumina zu dokumentieren, um etwaige Suspensionsverluste erkennen zu können.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies ist auch in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hängebrücke Todtnau“ enthalten und wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>s.o.</p>
<p>Es wird aus Gründen der Planungssicherheit empfohlen nach Möglichkeit die Tiefenlage der Felsoberkante sowie ggf. die Beschaffenheit der Lockergesteinsüberdeckung</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>durch Baggerschürfe oder ggf. Rammsondierungen (nach DIN EN ISO 22476-2) zu erkunden.</p> <p>So können etwaige geotechnische Fragen im Zuge der weiteren Planungen von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, etc.) frühzeitig durch bspw. ein privates Ingenieurbüro geklärt werden.</p> <p>Weitere, sowie die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen. Im Übrigen wird auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 19-10626 vom 17.12.19 zum Bebauungsplan Sondergebiet "Hängebrücke Todtnau" verwiesen (siehe Anlage).</p>	<p>Die Empfehlung wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme Az. 2511 // 19-10626 vom 17.12.19 zum Bebauungsplan ist der ersten Synopse zum Bebauungsplan enthalten.</p>
 <p>(Anhang: Merkblatt)</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Regierungspräsidium Freiburg- Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 14.08.2020)</p> <p>Parallel zur Offenlage des Bebauungsplanes "Hängebrücke Todtnau", den der Gemeinderat der Stadt Todtnau in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen hat, wird die frühzeitige Beteiligung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ durchgeführt.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahme</p> <p>1. Forstfachliche Hinweise zu den Unterlagen zum Flächennutzungsplan „Hängebrücke Todtnau“</p> <p>Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ sollen die Waldflächen als andere Nutzungsart festgesetzt werden (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hängebrücke sowie öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußgängerbereich).</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Stellungnahmen der Höheren Forstbehörde zum Bebauungsplan „Hängebrücke Todtnau“ vom 10.12.2019 (AZ: 82-2511.2-336-087) verwiesen.</p>	<p>Eine überlagernde Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung Wald wird für den Geltungsbereich des FNP vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hängebrücke Todtnau“ vom 10.12.2019 (AZ: 82-2511.2-336-087) ist in der ersten Synopse zum Bebauungsplan enthalten.</p>
<p><u>Lageplan</u></p> <p>Bei dem beigefügten Vorentwurf des Lageplanes ist im Bereich der Verkehrsfläche die Waldfläche nicht überlagernd abgebildet. In Abstimmung mit dem Ref. 21 regen wir für den Bereich, der in der Planzeichnung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich“ dargestellt ist, an, eine überlagernde Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung Wald vorzusehen. Hier könnte beispielsweise eine Verkehrsfläche (örtlicher Hauptfußweg i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) als linienhafte die Grundnutzung überlagernde Darstellung dargestellt werden.</p> <p>Insgesamt entsprechen sich beide Bauleitplanungen (hier: FNP und BP „Hängebrücke Todtnau“) inhaltlich.</p>	<p>Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes werden die Nutzungsarten geplante Sonderbaufläche und Waldfläche dargestellt. Anstelle von Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ wird linienhaft eine Verkehrsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt, um überlagernde Nutzungsarten im FNP auszuweisen. Die Waldfläche befindet sich auf einer Höhe von 935,6 bis 988,6 m ü. NN und stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Waldumwandlungserklärung als sonstige Rechtsvorschrift</u></p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist § 10 LWaldG von besonderer Bedeutung. Danach ist eine Zustimmung bzw. Umwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen (maßgebend ist § 2 LWaldG) in Bauleitplänen eine andere</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Nutzungsart (hier: Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Hängebrücke) dargestellt werden soll.</p> <p>Die Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit können die diesbezüglich geplanten Festsetzungen des Flächennutzungsplanes erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlung und Waldumwandlungserklärung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) liegt dem Bebauungsplan bei.</p>
<p><u>Zur Waldumwandlungserklärung in der Bauleitplanung:</u></p> <p>Die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Ist sie für einen Flächennutzungsplan erteilt worden und wird auf dieser Grundlage ein Bebauungsplan aufgestellt, so braucht keine neue Umwandlungserklärung erteilt zu werden. Eine Beteiligung der Höheren Forstbehörde nach § 10 Abs. 1 LWaldG ist jedoch auch in diesem Fall erforderlich. Die Höhere Forstbehörde muss die für den Flächennutzungsplan erteilte Umwandlungserklärung für den Bebauungsplan bestätigen. Darauf aufbauend wird nach § 9 LWaldG die eigentliche Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Dies gilt auch umgekehrt, wenn für den Bebauungsplan bereits die Umwandlungserklärung erteilt wurde, so muss sie für den zu ändernden Flächennutzungsplan nur noch von Seiten der Höheren Forstbehörde bestätigt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wird auf der Ebene des Bebauungsplanes beantragt.</p>
<p>2. Forstfachliche Hinweise zum Bebauungsplan „Hängebrücke Todtnau“</p> <p><u>Lageplan:</u></p> <p>In dem beigefügten Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hängebrücke Todtnau“ (Lageplan I vom 02.07.2020 sowie Textteile und örtliche Bauvorschriften v. 02.07.2020) ist eine überlagernde Darstellung des Fußgängerbereiches und Wald in Form eines Längsschnittes sowie einer textlichen Festsetzung der jeweiligen Höhenlage der Teilabschnitte durch die örtlichen Bauvorschriften gegeben.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Insgesamt wird somit ein Gleichklang zur Waldumwandlungserklärung bzw. Waldumwandlungsgenehmigung sowie zum Lageplan des Flächennutzungsplanes – bei Änderung dessen Darstellungsweise (siehe oben) - erreicht.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>
<p><u>Hinweis zum Umweltbericht</u></p> <p>Das Bundes- wie Landeswaldgesetz (besonders §§ 2 und 9 BWaldG/LWaldG sowie §11 LWaldG) sind als Fachgesetze unter Ziffer 1.4 im Umweltbericht mitaufzuführen. Wir bitten dieses zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>
<p><u>Waldumwandlungserklärung /Waldumwandlungsgenehmigung</u></p> <p>In den Unterlagen ist auch bereits der Entwurf des Antrags zur Waldumwandlungserklärung mit entsprechender forstrechtlicher Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung beigefügt. Die forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ist auch Bestandteil des beigefügten Umweltberichtes, die im Kapitel 4.1.5 ausführlich dargelegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>
<p>• Verfahren</p> <p>Die Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG und die eigentliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG sind zwei Verfahren, die aufeinander aufbauen.</p> <p>Die Vorlage der Waldumwandlungserklärung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung des Bauleitplanes. Sie beinhaltet nur die dauerhaft nach § 9 LWaldG in Anspruch genommenen Waldflächen. Antragsteller ist in der Regel der Träger der Bauleitplanung (hier: Stadt Todtnau).</p> <p>Zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist zudem die Befreiung der Unteren Wasserbehörde zum Wasserschutzgebiet „WSG 108 Todtnau-Aftersteg: Knappenquelle“ für die anstehende Waldumwandlungsgenehmigung sowie die Anerkennung der Natura 2000-Vorprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde beim LRA Lörrach beizufügen.</p> <p>Die eigentliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG ist erst nach der Genehmigung des Bauleitplanes</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>möglich (vgl. §10 Abs. 3 LWaldG). Antragsteller ist in der Regel der Vorhabenträger, der die Zustimmung des Waldbesitzers einholen muss. Darin sind auch die nach § 11 LWaldG aufgeführten Flächen im Antrag einzubeziehen. Bitte richten Sie die beiden Anträge „Waldumwandlungserklärung“ und „Waldumwandlungsgenehmigung“ dementsprechend aufeinander aus.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Forstrechtliche Eingriffs- /Ausgleichsbilanz für dauerhafte Waldumwandlung nach §9 LWaldG <p>Die Herleitung der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht bzw. Antragsentwurf zur Waldumwandlungserklärung ist nachvollziehbar hergeleitet. Auch die planexternen Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 mit den entsprechenden Maßnahmenblättern werden von Seiten der Höheren Forstbehörde inhaltlich mitgetragen. Neben der Flurstückbezeichnung (Flst-Nr.) sollte auch der Waldort (Distrikt, Abteilung, Bestand) zur genauen Lokalisation aufgeführt werden. In beiden Maßnahmenblättern ist zudem die Sicherung der Maßnahmen als weiterer Unterpunkt aufzuführen: „Vertragliche Sicherung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Todtnau mit anschließender Übernahme in die Forsteinrichtung der Stadt Todtnau“. Wir bitten dieses zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zu den bauzeitlich beanspruchten Waldflächen nach § 11 LWaldG <p>Für die befristet nach § 11 LWaldG umgewandelten Waldflächen ist ein entsprechendes Maßnahmenblatt zu entwickeln, in dem hervorgeht, wie mit dem Oberbodenabtrag (geringe Mächtigkeit), spätere Rekultivierung und Wiederbewaldung verfahren wird. Hierzu wäre ein zusätzliches „Maßnahmenblatt K3“ erforderlich. Die Fläche ist im Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung aufzuführen und das erforderliche Maßnahmenblatt als Anlage beizufügen. Eine vertragliche Sicherung zwischen Vorhabenträger und Stadt Todtnau hinsichtlich Rekultivierung und Wiederbewaldung ist anzustreben.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit eingeschränkter Bewirtschaftbarkeit <p>Im Antragsentwurf zur Waldumwandlungserklärung/-genehmigung haben Sie zudem die Flächen mit eingeschränkter Bewirtschaftbarkeit in der Größenordnung von ca. 0,28 ha aufgeführt. Diese Flächen bleiben Wald im Sinne von § 2 LWaldG und können daher nicht Gegenstand des Antrages auf Waldumwandlungserklärung bzw. -genehmigung werden. Vielmehr ist die Beschreibung im Umweltbericht mitaufzuführen.</p> <p>Da es sich um Flächen des Bodenschutzwaldes sowie um Waldbestände handelt, die dem § 19 BNatSchG (LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald) unterliegen, ist sowohl zur Klarstellung der Waldeigenschaft mit besonderer Bewirtschaftungsweise (z.B. Sicherung der Waldeigenschaft, Vorhandensein einer schützenden Bodenbestockung innerhalb des Bodenschutzwaldes etc.) als auch zum Schutz des Brückenbauwerkes (Verkehrssicherung, Kostenübernahme etc.) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Landratsamt Lörrach (Untere Forst- und Naturschutzbehörde), Stadt Todtnau (Waldeigentümerin) und dem Vorhabenträger notwendig. Bitte berücksichtigen Sie dieses im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung <p>Zu den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und beigefügten Maßnahmenblättern haben wir keine Anmerkungen.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>
<p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Lörrach erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.3 Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- u. Gesundheitswesen (Schreiben vom 09.09.2020)</p>	
<p>Für die Beteiligung am o.g. Verfahren sowie für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Stellungnahme Referat 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</p> <p>In der Plandarstellung ist im Bereich der Verkehrsfläche die Waldfläche nicht überlagernd abgebildet. Somit ist nicht erkennbar, dass die Darstellung zwei räumliche Ebenen abbildet (unten Wald, der von der Hängebrücke überspant wird). Wir regen daher an für den Bereich, der in der Planzeichnung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich“ dargestellt ist, eine überlagernde Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung Wald vorzusehen. Hier könnte beispielsweise eine Verkehrsfläche (örtlicher Hauptfußweg i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) als linienhafte die Grundnutzung überlagernde Darstellung dargestellt werden.</p> <p>Die Begründung enthält keine Aussagen zu möglichen Standortalternativen des Vorhabens. Hier wären aus unserer Sicht auch Aussagen zur Einbindung in das übergeordnete Tourismuskonzept der Stadt Todtnau wünschenswert. Wir bitten um Ergänzung.</p> <p>Den Unterlagen zur punktuellen FNP Änderung ist kein Umweltbericht beigefügt. Ein Umweltbericht liegt lediglich den Unterlagen des Bebauungsplans bei. Gemäß den Ausführungen in der Begründung soll der Umweltbericht im weiteren FNP Verfahren erstellt werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 5 BauGB der punktuellen FNP Änderung ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Teil der Begründung beizufügen ist. Dieser muss zur Offenlage vorliegen. Bisher enthält die Begründung der punktuellen FNP Änderung im Kapitel 3 Umweltauswirkungen lediglich eine Übersicht der Schutzgebietsausweisungen. Aus dem Umweltbericht sollte hervorgehen, in wie fern das Vorhaben insbesondere mit dem Naturdenkmal „Wasserfall (Todtnauer/ Todtnauberger Wasserfall)“, mit dem unterhalb der Brücke verlaufenden FFH Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“, mit dem Naturpark „Südschwarzwald“, dem Wasserschutzgebiet „Todtnau Af-</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Dies wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB der Begründung zur FNP-Änderung als Anhang beigefügt.</p> <p>Eine umfassende Abarbeitung des Umgangs mit den genannten Schutzgebieten erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>tersteg: Knappenguelle“ sowie dem regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach, Naturschutz, zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hängebrücke Todtnau“ vom 04.09.2020. Dieser ist zu entnehmen, dass die untere Naturschutzbehörde weiteren Untersuchungsbedarf sieht. Dies betrifft u.a. Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet bzgl. Fledermäusen, nachtaktive Arten und die Summationswirkung; Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturdenkmal „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ sowie weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen bzgl. Fledermäusen und Vögel.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Lörrach, Naturschutz, zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hängebrücke Todtnau“ vom 04.09.2020 wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
<p>Der Begründung ist nicht zu entnehmen in welchem Umfang in den Wald eingegriffen wird. Neben der überlagernden Darstellung (siehe Ausführungen oben) wäre eine Flächenbilanz (Darstellung Fläche alt und neu) hilfreich. Ferner sollte erwähnt werden, dass für die Bereiche in denen dauerhaft in den Wald eingegriffen wird, eine Waldumwandlungserklärung erforderlich ist (siehe auch beigefügte Stellungnahme der höheren Forstbehörde). Wir regen eine entsprechende Ergänzung an.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in der Begründung nicht dargelegt. Wir bitten um Ergänzung.</p>	<p>Die Flächenbilanz wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung wird in der Begründung nunmehr erwähnt.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht erläutert.</p>
<p><u>Verkehr / Erschließung</u></p> <p>In der Begründung wird auf das Verkehrskonzept verwiesen. Wir regen eine ausführlichere Darstellung in der Begründung an (wie viele Stellplätze werden benötigt, wo werden diese hergestellt, Anbindung an das Vorhaben, etc.). Nach den vorliegenden Unterlagen bestehen Zweifel, ob die vorhandenen und auszubauenden Parkplätze ausreichen, um das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufnehmen zu können. An dieser Stelle möchten wir auf die Stellungnahmen der Bereiche Straßenwesen und Verkehr des Landratsamtes Lörrach verweisen. Hier werden deutliche Zweifel bezüglich Verkehrssicherheit, sowie des Umfangs der</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Parkplätze geäußert. Hinzu kommt, dass gemäß der Stellungnahme des Landratsamts / Umwelt, Grundwasserschutz der Teil der Parkplätze, der innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebiets liegen, wohl nicht als solche genutzt werden können. Vielmehr wäre hier wohl sicherzustellen, dass in diesem Bereich auch nicht „wild geparkt“ wird. Damit würde sich die Zahl der Stellplätze um etwa 24 reduzieren. Auch die Hinweise bzgl. der Anordnung der Stellplätze (Senkrechtparker) im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit sowie die vorgeschlagene alternative Anordnung würde zu einer weiteren Reduzierung der Stellplätze führen.</p> <p>Auch die Ermittlung der Anzahl der benötigten Stellplätze erscheint nicht in allen Punkten plausibel. So wird von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von einer Stunde ausgegangen. Gleichzeitig wird jedoch dargelegt, dass die Hängebrücke auch in das bestehende Netz der Wanderwege eingebunden sein soll und z.T. neue Rundwanderwege ermöglicht werden sollen. Es stellt sich die Frage, ob auch für diese Nutzung eine Aufenthaltsdauer von nur einer Stunde plausibel ist. Ferner wird die benötigte Kapazität nur auf die Besucher der Hängebrücke bezogen. Gleichzeitig werden die Parkplätze aber wohl auch von Wanderern und Besuchern des Wasserfalls genutzt. Diese zusätzlichen Besuchergruppen sollten in die Berechnung einbezogen werden. Auch geht aus der Verkehrsuntersuchung nicht eindeutig hervor, ob weitere Maßnahmen wie z.B. ein Shuttle notwendig sind, um ausreichend Parkplatzkapazitäten herstellen zu können.</p> <p>Insgesamt sehen wir hinsichtlich des Themas Verkehr / Erschließung / Parkplätze weiteren Abstimmungsbedarf. Es ist auf FNP Ebene darzulegen, dass der Konflikt lösbar ist.</p>	<p>Das Verkehrskonzept wird überarbeitet und auf der Ebene des Bebauungsplanes vor Satzungsbeschluss mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine ausführliche Darstellung ist in der Begründung zur FNP-Änderung derzeit nicht möglich.</p> <p>Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Das Thema Verkehr / Erschließung / Parkplätze wird derzeit im Rahmen der Überarbeitung des Verkehrskonzepts behandelt. Die Begründung zur FNP-Änderung wird entsprechend angepasst.</p>
<p><u>Verfahren</u></p> <p>Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der FNP-Änderung ist das Vorliegen der Waldumwandlungserklärung (siehe hierzu auch die beigefügte Stellungnahme unserer Abteilung 8).</p>	<p>Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung liegt dem Bebauungsplanentwurf bei.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bezüglich der unterschiedlichen Verfahrensstände des Bebauungsplans „Sondergebiet Hängebrücke Todtnau“ und der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Hängebrücke Todtnau“ möchten wir darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan einer Genehmigung bedarf, sofern die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans noch nicht rechtswirksam ist (§ 10 Abs. 2 BauGB). Diese Genehmigung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn die FNP Änderung einen entsprechenden Planungsstand erreicht hat. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahme Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion</p> <p>Im Hinblick auf die bei der vorliegenden FNP-Änderung zu beachtenden Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 14.08.2020.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich sowohl auf die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Hängebrücke Todtnau“ als auch auf den Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“.</p>	<p>Die Stellungnahme ist in der vorliegenden Synopse enthalten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahme Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 03.08.2020.</p> <p>Weitere Fachstellungennahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme ist in der vorliegenden Synopse enthalten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Das Landratsamt Lörrach, der Regionalverband Hochrhein-Bodensee, unsere Referate 47.3 (Straßenwesen und Verkehr, Baureferat Süd) sowie die Abteilungen 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.4 Landratsamt Lörrach (Schreiben vom 04.09.2020)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:</p> <p><u>Umwelt</u></p> <p><u>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</u></p> <p>Der westliche Brückenkopf liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG 108 Todtnau- Aftersteg: Knappe quelle.</p> <p>Es gelten die für das Wasserschutzgebiet aufgestellten Schutzbestimmungen der entsprechenden Rechtsverordnung.</p> <p>Nach § 3 Nr. 11 Rechtsverordnung (RVO) des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Knappenquelle der Stadt Todtnau vom 30.11.1994 ist in der weiteren Schutzzone (Zone III) der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, wenn nicht die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden, verboten.</p> <p>Wegen der zu erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs sind zum Schutz des Grundwassers im Bereich der Wasserschutzgebietszone III die umzubauenden Parkplätze nach RiStWag auszubauen.</p> <p>Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wie das Abspannfundament im Boden verankert wird. Aus Gründen der Planungssicherheit wird empfohlen, dass zur Erkundung des</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Baugrundes Baggerschürfungen bzw. Ausschlussbohrungen vorzusehen sind. Danach können die vorgespannten Fels- und Bodenanker des Abspannfundamentes bemessen werden. Eine Verankerung der Anker bis in die Schutzzone (Zone II) ist nach § 4 Nr. 2 der RVO verboten.</p> <p>Der Straßenbereich westlich der geplanten Hängebrücke (Wasserschutzgebiets Zone II) ist nicht als Parkplatz ausgewiesen. Dieser Bereich ist lediglich eine Straßenaufweitung. Zudem ist die Kreisstraße K 6307 nicht nach RiStWag ausgebaut. Die derzeit für das Parken genutzte Fläche ist keine Parkplatzfläche und hat damit auch keinen Bestandschutz.</p> <p>Nach der Rechtsverordnung (RVO) des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Knappenquelle der Stadt Todtnau vom 30.11.1994 ist das Errichten und Erweitern von Parkplätzen (bauliche Anlagen) in Zone II verboten.</p>	<p>Dies wird im Rahmen des Strukturkonzepts auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen</u></p> <p>Es kein Oberflächengewässer betroffen. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Klima & Boden</u></p> <p>Im nun vorliegenden Umweltbericht werden die Belange des Schutzgutes Boden dargestellt und der Eingriff berechnet. Eine schutzgutbezogene Kompensation für den Boden bezüglich der Versiegelung und der Teilversiegelung konnte nicht gefunden werden. Das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend kompensiert.</p> <p>Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Landwirtschaft und Naturschutz</u></p> <p>Freigabe EU-Maßnahmen, Hauswirtschaft & Ernährung,</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die Belange des Naturschutzes werden ausführlich auf der Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme ist in der Synopse zum Bebauungsplan enthalten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Hängebrücke Todtnau“</p> <p><u>Waldwirtschaft</u></p> <p>Die untere Forstbehörde verweist auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 14.08.2020 im Anhang. Die untere Forstbehörde teilt die Auffassung der höheren Forstbehörde vollumfänglich.</p>	<p>Die Stellungnahme ist in der vorliegenden Synopse enthalten.</p>
<p><u>Flurneuordnung</u></p> <p>Keine Einwände.</p> <p><u>Straßenwesen</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</p> <p>Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p> <p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>A.5 Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 17.08.2020)</p>	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf der Ebene des Bebauungsplanes in der entsprechenden Synopse berücksichtigt.</p>

<p>X Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>B.3 Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.07.2020)</p>	
<p>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen keine Anlagen.</p> <p>Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Keine weitere Beteiligung</p>
<p>B.4 Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 03.09.2020)</p>	
<p>Danke für die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme.</p> <p>Seitens der IHK bestehen keine Bedenken. Bitte beziehen Sie sich auf die Stellungnahme vom 20.12.</p> <p>Danke vorab!</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Stadt Todtnau liegt eine Stellungnahme vom 12.12.2020 der IHK vor, in der ebenfalls keine Bedenke geäußert werden.</p>

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.